

BÜRO FÜR BRAND- UND ARBEITSSCHUTZ BARTSCH

Inhaber Robert Liesener
Robert- Koch- Str. 7
18442 Groß Lüdershagen
Tel. 03831 / 493535
Fax 03831 / 481664
Mail: ibbartsch@t-online.de

Information zum Stufenplan: Umtauschpflicht für Führerscheine

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Sie mit diesen Info-Brief über den Stufenplan zur Umtauschpflicht für Führerscheine in Kenntnis setzen.

Spätestens bis zum 19. Januar 2033 müssen die alten Führerscheine gegen die neuen Plastikkärtchen im EU- Standard umgetauscht werden. Betroffen von dem Umtausch sind die Papierführerscheine aus BRD und DDR sowie die erste Generation der EU- Führerscheine.

Um eine Antragsflut kurz vor Ende der Frist zu verhindern, hat der Bundesrat einen gestaffelten Umtausch beschlossen. Immerhin müssen bundesweit 43 Millionen Führerscheine getauscht werden.

Nach diesen Stufenplan müssen die Führerscheine je nach Alter des Inhabers und Ausstellungsjahr des Dokuments auch schon vor 2033 umgetauscht werden. Betroffen sind allerdings nur Inhaber des alten Dokuments aus Papier. Auch wer einen EU- Führerschein besitzt, der vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde, muss einen neuen beantragen.

Folgende Stufenpläne sind zukünftig zu beachten:

Ausstellung der Führerscheine bis 31. Dezember 1998:

Geburtsjahr des Inhabers	Umtauschpflicht bis
Vor 1953	19.01.2033
1953 - 1958	19.01.2022
1959 - 1964	19.01.2023
1965 - 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Ausstellung der Führerscheine ab 1. Januar 1999:

Ausstellungsjahr	Umtauschpflicht bis
1999 - 2001	19.01.2026
2002 - 2004	19.01.2027
2005 - 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 – 18.01.2013	19.01.2033

Alle EU-Führerscheine, die nach dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, sind vom Staffel-Umtausch nicht betroffen. Sie müssen ohnehin nach 15 Jahren neu ausgestellt werden. In jedem Fall ist aber ein aktuelles biometrisches Passbild für den neuen Führerschein erforderlich.

Die Erneuerung des Führerscheindokuments kostet rund 25 Euro.

Wer den Führerschein nicht rechtzeitig umtauscht, muss mit einem Bußgeld von 10 Euro rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. J. Gottschling
Fachkraft für Arbeitssicherheit